Bei der Hautberkondlung muß der Augellagte zugegen sein; nur in gewissen, weniger wichtigen Fällen fann er auf seinen Antrag wegen weiter Entsternung von der Berpflichtung zum Ersteinen entbunden werden. Gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Angestagten erfolgt das Gericht einen Berstüferungs- oder einen Sattlefeld.

Die öffentliche ' Sauptberhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und ber geladenen Beugen und Sachberftandigen.10 Die Beugen muffen fich jedoch vorläufig wieder aus bem Sikungsiggle entfernen. Rachdem der Angeklagte über feine personliche Berbaltniffe vernommen worden ift, wird gunachft der Beichluß über die Eröffnung des Sauptverfahrens verlejen, der die dem Angeklagten Bur Laft gelegte Tat ichildert. Es folgt die eingehende Bernehmung des Angeflagten über die Anflage. Sierauf werden die Bengen einzeln borgerufen und abgehört. Die Bernebmung der Beugen und Sachberftandigen geschieht, soweit zuläffig, eidlich.13 Das Zeugnis darf nur aus den im Gefete bestimmten Grunden 12 verweigert werden. Jeweils nach Bernehmung eines Zeugen ober Sachberftandigen und nach Berlejung eines als Beweismittel dienenden Schriftstuds 13 wird der Angeflagte befragt, ob er etwas ju erflären habe. Rach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und fodann der Angeflagte und fein etwaiger Berteidiger zu ihren Ausführungen und Antragen das Wort. Dem Angeflagten fteht ftets das lette Wort zu, bevor fich der Gerichtsbof zur geheimen Bergtung des Urteils gurudgieht.

"Anenthaulögt ausgebliebene Zeugen und Sachberstandige werden in Gelbirgeren und in die durch eine Bertagung der Berhandlung entstehenden Kosten berfällt.

[&]quot; Begen des möglichen Ausschluffes der Oeffentlichkeit f. Nr. 206. " Unentschuldigt ausgebliedene Zeugen und Sachberliändige werden

¹⁸ ubecibigt merben jedoch vernommen Betjenen unter Gabten, fotote geitigt unreite oder fidmode Berjonen, feren megen Weineibes mit Indithous Befrafte (f. Rr. 200) und folder Berjonen, bie ber Zeitnahme, Beginnitigung ober-Soblerei begindig der Betreffenden ittrafberen dandlung nerbäcking imbe, enblich in der Regel die naben Angehörigen und Bernendich des Angeflagten.

¹¹ Jur Berweigerung des Zeugnisses find berechtigt der Berlobe, der Gegarte und die nahm Bernandten oder Berschwageren des Angellagten, seiner Geiftliche, Bergte, Bedisanwälte und öffentliche Bonnte, inner ist gur Berschwagendeit durch üben Beruf verpflichtet ind. Endlich fönnen die Zeugen die Ausgage auf jolde Angene verwiegen, derem Beautwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gesche itrafgerückliche Verschung ausgeben wirke.

[&]quot;An Stelle der mündlichen Bernehmung eines Zeugen darf nur dann die Berleiung des Frotofolls über seine frühere gerichtliche Bernehmung itreten, wenn die Ladung des Zeugen wegen Krantheit oder Tods oder wegen weiter Entfernung ufm. unwöglich oder erschwert war.